



WAYNE\_1313

wayne\_1313 Fotografie  
Marc Wayne Schechtel  
Wilhelm-Hauff-Straße 9  
91301 Forchheim

+491709412050  
marc.schechtel@web.de  
www.wayne1313.de

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen wayne\_1313 Fotografie Marc Wayne Schechtel**

### **I. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen:**

1.1 Die nachfolgenden AGB kommen zum Tragen egal ob dem Fotografen ein Unternehmer oder ein Verbraucher als Vertragspartner gegenübersteht.

1.2. Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit vollständig an. Diese gelten - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4. Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

### **II. Urheberrechtliche Bestimmungen:**

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§73ff. UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.). Im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Der Vertragspartner erwirbt nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht.

2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) sichtbar, deutlich und gut lesbar, vollständig und insbesondere nicht gestürzt und, unmittelbar beim Lichtbild oder Video und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

*Foto: © wayne\_1313 Fotografie Marc Wayne Schechtel*

Diese Bestimmung gilt als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des §74 UrhG. Ist das Lichtbild / Video auf der Vorderseite im Bild / Video mit beispielsweise einem Wasserzeichen versehen oder sonst in einer Art und Weise signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieses Wasserzeichens / Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes / Videos bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 dieser AGBs) erfolgt.



WAYNE\_1313

2.5 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabüchern oder Drucken größer als DIN A3) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die vollständige Webadresse mitzuteilen.

### **III. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung:**

3.1.1 Analoge Fotografie: Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Bilder und Videos Eigentum des Fotografen.

3.1.2 Digitale Fotografie und Videografie: Das Eigentum an den Bilddateien und Videodateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien, Videodateien oder Rohdateien (RAW) besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bild und Videodateien. Die Nutzungsbewilligung gilt nur im Umfang des Punktes 2.2 dieser AGBs.

3.2 Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

### **IV. Kennzeichnung:**

4.1 Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bild- und Videodateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise und auch auf der Vorderseite mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte. Falls erforderlich ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bild- und Videodateien.

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder und Videos so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern und Videos elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder und Videos klar und eindeutig identifizierbar ist.

### **V. Nebenpflichten:**

5.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schadlos und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild und Video gemäß §78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

5.2 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder und Videos beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers. Der Fotograf hat freie Wahl bei der Beauftragung eines Transport- und Lagerdienstleisters.



WAYNE\_1313

## **VI. Verlust und Beschädigung:**

6.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien, digitale Videodateien) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (z.B. Labors etc.) haftet der Fotograf unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (beispielsweise Modelle, Assistenten, Visagisten, sonstiges Aufnahmepersonal, etc.) oder für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens nach 1 Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

6.2 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen, etc.), übergebener Produkte und übergebener Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

6.3 Der Fotograf verpflichtet sich nicht für eine dauerhafte Speicherung der Bilder und Videos.

## **VII. Vorzeitige Auflösung:**

Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen oder dieser nach Aufforderung des Fotografen keine aufgeforderte Anzahlung leistet. Von einem wichtigen Grund ist des Weiteren auszugehen, wenn der Vertragspartner auf Rückfragen seitens des Fotografen nicht innerhalb von sieben Tagen reagiert.

## **VIII. Leistung und Gewährleistung:**

8.1 Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Bildbearbeitung, die Auswahl der Fotomodelle, die Auswahl des Aufnahmeortes, die Auswahl der angewendeten fotografischen und videografischen Mittel sowie der Anzahl und Auswahl der an den Kunden übermittelten Bilder und Videos. Alle Bilder und Videos unterliegen stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des Fotografen. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

8.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder nicht exakt definierte Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Gegen den Fotografen gerichtete Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von gesetzlichen und / oder vertraglichen Neben- und Schutzpflichten bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches Verhalten des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Aufträgen geschieht mit sorgfältiger Planung. Sollte jedoch aufgrund besonderer Umstände, wie z.B. plötzlicher Krankheit (auch von Familienangehörigen und dem Fotografen nahe stehenden Personen), Verkehrsunfall, Verkehrsstörungen, Umwelteinflüsse, Defekten an Kamera,



WAYNE\_1313

Equipment, Speichermedien, Auto und allen weiteren technischen Geräten, Ausfall von Modellen, Schäden an den zu fotografierenden Objekten, etc. der Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können oder den Auftrag nicht komplett am vereinbarten Datum durchführen können wird keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen.

8.4 Sendungen werden auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners versendet.

8.5 Der Fotograf behält sich vor etwaige Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Fotografen schriftlich bekanntzugeben. Wird eine Beschwerde oder Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.6 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.

8.7 Für feste Auftragstermine wird nicht gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gibt es keine Haftungsansprüche.

8.8 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

## **IX. Werklohn / Honorar:**

9.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

9.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

9.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (beispielsweise Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.

9.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten und er muss diese angemessen entlohnen, sofern nichts schriftlich vereinbart ist.

9.5 Konzeptionelle Leistungen (beispielsweise Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

9.6 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt vollständig zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem Fotografen für vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle weiteren Nebenkosten zu bezahlen.

9.7 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

## **X. Lizenzhonorar:**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.



WAYNE\_1313

## **XI. Zahlung:**

11.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Beendigung der Fotografie und vor dem Ausliefern der Bilder und Videos, ansonsten nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen des Zahlungseingangs als erfolgt.

11.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Leistung diese gesondert in Rechnung zu stellen.

11.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf, unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

11.4 Soweit gelieferte Bilder und Videos ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

## **XII. Datenschutz:**

Der Vertragspartner nimmt folgende Datenschutzmittteilung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Der Fotograf als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:

12.1 Zweck der Datenverarbeitung: Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Vertragspartner angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bilder / Videos zu Werbezwecken des Fotografen.

12.2 Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich vollständigen Namen, Spitznamen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Nutzernamen jeglicher Social Media Konten, Bankverbindung und Bilddaten, Videodaten um seine Dienstleistung erbringen zu können inclusive zu eigenen Werbezwecken.

12.3 Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners: Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Vertragspartners namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

12.4 Speicherdauer: Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden vom Fotografen nur so lange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden so lange gesetzlich aufbewahrungspflichtig oder Verjährungsfristen potenzieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

12.5 Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

- Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat um Kopien dieser Daten, ausgenommen die Lichtbilder und Videos selbst zu erhalten



WAYNE\_1313

- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
- vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen
- Datenübertragbarkeit, ausgenommen die Lichtbilder und Videos selbst zu verlangen
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

12.6 Kontaktdaten des Verantwortlichen: Sollte der Vertragspartner zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden.

### **XIII. Verwendung von Bildern und Videos zu Werbezwecken des Fotografen:**

Der Fotograf ist, sofern vor Auftragsbeginn keine ausdrückliche gegenseitige schriftliche Vereinbarung besteht, berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder und Videos zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild und Video sowie auf jegliche Verwendungsansprüche. Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder und Videos im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen verarbeitet werden.

### **XIV. Schlussbestimmungen:**

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Fotografen. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Unternehmenssitz anhängig gemacht werden.

13.2 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig durch den Fotografen verschuldet wurde. Im Übrigen ist deutsches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (beispielsweise Film, Video, etc.).

*Stand: 27.01.2026*

**"Einzigartige Fotos zu schaffen ist meine Leidenschaft als Fotograf"**